



Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrte Herren Direktoren,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Info-Brief informieren wir Sie wie jede Woche über die Aktivitäten auf Landesebene und geben Ihnen kompakt einen Überblick über die Entwicklungen und Maßnahmen aus den einzelnen Tätigkeitsfeldern. Viele der nachfolgenden Themen wurden unter Beteiligung des Landes-Caritasverbands sowie in enger Abstimmung mit den Referenten der Diözesanverbände und der Fachverbände bearbeitet. Sie sind über u. g. Themen aus ihren jeweiligen Arbeitsbereichen bereits informiert.

## **Verordnung zur Änderung der 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) veröffentlicht**

Mit Wirkung zum 23. Oktober 2020 ist die 7. BayIfSMV - und damit die spezielle Besuchsregelung nach § 9 der 7. BayIfSMV bis zum Ablauf des 8. November 2020 verlängert worden. Ebenso wurden die neuen Regelungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer als 100 zusätzlich eingeführt:

- Maximal 50 Personen für Veranstaltungen aller Art, mit Ausnahme von Kirchenveranstaltungen und Demonstrationen
- Sperrstunde ab 21.00 Uhr
- Alkoholverbot ab 21.00 Uhr auf allen öffentlichen Plätzen und an Tankstellen

Ergänzend kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde - soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht notwendig ist - nach § 25 der 7. BayIfSMV weitere Anordnungen erlassen. Daher sollten sich die Einrichtungen vor Ort immer auf der Internetseite des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt über die dort geltenden Allgemeinverfügungen informieren.

## **Änderung der Einreise – und Quarantäneverordnung veröffentlicht**

Ab 23. Oktober 2020 gelten neue Regelungen für Grenzpendler. Die Grenzpendler müssen binnen sieben Tagen nach der ersten auf den 23. Oktober 2020 folgenden Einreise und danach regelmäßig in jeder nachfolgenden Kalenderwoche ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der für die Einrichtung bzw. den Berufsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen.

## **7. Aktualisierung der Handlungsempfehlung Coronavirus Jugendhilfe veröffentlicht**

Das StMAS hat die [7. Aktualisierung der Handlungsempfehlung Coronavirus Jugendhilfe](#) veröffentlicht. Im Vergleich zur sechsten Handlungsempfehlung wurden verschiedene Regelungen spezifiziert und z.T. weiter verschärft:

- Neu ist die Maskenpflicht in stationären und teilstationären Einrichtungen der Jugendhilfe, die ab einem Inzidenzwert von 35 gelten soll und sowohl Kinder ab dem Schulalter als auch das Personal betrifft. Auch gilt für die in den Einrichtungen Beschäftigten die Empfehlung, die kostenlose und verdachtsunabhängige Testung in Anspruch zu

nehmen. Für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, vor allem für diejenigen, die aus Griechenland aufgenommen werden, ist eine verdachtsunabhängige Testung vor Aufnahme durchzuführen.

- In stationären Einrichtungen wird u.a. die Schaffung eines internen Ampelsystems, eine Besucherdokumentation und die Benennung eines Hygienebeauftragten empfohlen. Besuche und vor allem Heimfahrten sollen auch weiterhin stattfinden können, jedoch sollen die Einrichtungen entsprechende Handlungskonzepte vorweisen können. Verantwortliche Bezugspersonen des Jugendlichen sollen seit 14 Tagen keinen Kontakt zu positiv Getesteten gehabt haben. Verdachtsfälle sollen sowohl isoliert als auch getestet werden sollen.
- Die Betriebserlaubnis bei personellen Engpässen ist weiterhin sicherzustellen, jedoch ist nunmehr zu prüfen, inwieweit von den ursprünglichen Vorgaben der Betriebserlaubnis abgewichen werden kann.

### **Platzfreihalteregeln in WfbM**

Bei einem Spitzengespräch mit dem Bayerischen Bezirketag wurde auf Unklarheiten und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Platzfreihalteregelung hingewiesen. Zwar ist es nicht gelungen, eine weitere Aussetzung der Platzfreihalteregeln zu erreichen. Die Bezirke haben jedoch zugesagt, konkrete Maßgaben für eine bayernweit einheitliche Anwendung der Härtefallregelung mit den Bezirken abzustimmen. Sobald diese vorliegen, werden wir Sie zeitnah informieren.

### **Abrechnungstools zur Ermittlung des coronabedingten Ausgleichsbetrags in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe vom Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags verabschiedet**

Nach Mitteilung des Bayerischen Bezirketags, hat der Hauptausschuss am 23.10.2020 einstimmig beschlossen, den Bezirken die Verwendung der von der AG-Verhandlungen erarbeiteten Tools (für tagessatzfinanzierte Angebote, stundensatzfinanzierte Angebote und die Frühförderung) zur Beantragung und Berechnung des Corona-Ausgleichsbetrags, unter Beachtung der in der Arbeitsgruppe abgestimmten Abrechnungszeiträume und Antragsfristen zu empfehlen. Damit können die bereits übersandten Tools zur Beantragung des Ausgleichsbetrags nun offiziell verwendet werden.

Wir gehen davon aus, dass der Bayerische Bezirketag und die zuständigen Bezirke die Einrichtungen und deren Träger hierüber entsprechend informieren werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wilfried Mück  
Verwaltungsdirektor